

1933: Formulierte Gesetzesinitiative (Sammelbegehren) betreffend Unvereinbarkeit von Regierungs- und hohen Landtagsämtern mit bestimmten privatwirtschaftlichen Tätigkeiten.

---

Am 15. Februar 1933 meldeten Engelbert Banzer, Triesen (Präsident des liechtensteinischen Arbeiterverbandes), Wendelin Beck, Triesenberg, und Josef Frick, Balzers, eine formulierte Initiative für ein «Gesetz betreffend Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsorgans mit der gleichzeitigen Führung eines Advokatenbüros etc.» an. Im Gesetzestext wurde präzisiert, dass dies die Mitglieder der Regierung, den Präsidenten des Landtages und deren Stellvertreter betreffe und eine Unvereinbarkeit «mit der gleichzeitigen Führung eines Advokatenbüros, und die Annahme oder Innehabung von Verwaltungsratmandaten, Aufsichtsratmandaten, Repräsentationen & dergleichen privater Erwerbsgesellschaften» bestehe. Die Regierung Hoop holte beim Feldkircher Juristen Franz Erne ein Gutachten, datiert vom 26. Februar 1933, ein. Gestützt darauf lehnte die Regierung die Initiative am 4. März 1933 ab, da das Gesetz der Verfassung widerspreche. Die Initiative hätte als Verfassungsinitiative angemeldet werden müssen. Die Initianten, vertreten durch Engelbert Banzer, rekurrirten am 17. März 1933 bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz gegen den Regierungsentscheid. Exakt ein Jahr später, am 17. März 1934, entschied die VBI, dass die Gesetzesinitiative zulässig sei. Das Volksrechtsgesetz enthalte bereits eine Reihe von Wahlausschlussgründen, die als nicht in Widerspruch mit der Verfassung stehend betrachtet würden. Gleiches könne daher auch für die angemeldete Gesetzesinitiative in Anspruch genommen werden. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 29. Juli 1934 von der Regierung mitgeteilt. Gemäss einer Stellungnahme von Engelbert Banzer (Liechtensteiner Nachrichten vom 5. September 1934; Liechtensteiner Volksblatt vom 6. September 1934) zog er schliesslich am 3. September 1934 die Initiative mit folgender Begründung zurück: «Zur Zurückziehung der Initiative veranlasste mich jener Grund, dass mittlerweile der seinerzeitige Regierungschef-Stellvertreter von seinem Amt zurückgetreten ist, wodurch die Initiative momentan gegenstandslos geworden ist, und ich somit dem Lande unnötige Kosten und Aufregung ersparen möchte. Gegebenenfalls kann ja vom Volke jederzeit dieses oder ein ähnliches Initiativbegehren wieder gestellt werden.»<sup>260</sup>

---

260 LI LA RF 132/57/1ff. Beim Regierungschef-Stellvertreter, gegen welchen sich die Initiative insbesondere richtete, handelte es sich um Dr. Ludwig Marxer, FBP. Er war von 1928 bis 1933 Regierungschef-Stellvertreter und wurde von Pfarrer Anton Frommelt (FBP) abgelöst. Vonseiten des Liechtensteiner Heimatdienstes gab es auch gegen das Amt von Frommelt Vorbehalte, wie in Nr. 23 der Zeitung Liechtensteiner Heimatdienst vom 24. März 1934 zu lesen ist (unterzeichnet von Dr. Otto Schaedler, Dr. Alois Vogt und C. Frhr. v. Vogelsang): «Angesichts dieser Sachlage sehen wir uns veranlasst, das von uns für Rechtsanwälte geforderte Gesetz der Unvereinbarkeit von Regierungstätigkeit und Ausübung des Berufs auch auf die Geistlichkeit auszudehnen.» Scharfe Entgegnung hierzu im Liechtensteiner Volksblatt vom 12. April 1934. Zu Ludwig Marxer siehe Christoph Maria Merki, «Marxer, Ludwig», in: HLLF, S. 253f.; zu Anton Frommelt siehe Rita Vogt-Frommelt,